

TOPIC: CROSS-BORDER DIVORCE

Hans-Heinrich Vogel

Case study

A German couple marries in Munich with a marriage contract. The husband has just obtained a job at the European Central Bank and the couple moves to Frankfurt. Following a promotion, the husband is transferred to Stockholm to the National Bank of Sweden. Unfortunately, the couple's relationship is not running smoothly and they divorce.

- 1) In which country will the divorce be declared?
- 2) Which law is applicable to the divorce?
- 3) What will happen regarding liquidation of the matrimonial property regime?

EU-Verordnungen

Verordnung Brüssel I

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Verordnung Brüssel IIa

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

Schwedische Gesetze

Gesetz von 1904

Gesetz über bestimmte internationale Rechtsverhältnisse betreffend Ehe und Vormundschaft (SFS 1904:26 s. 1)

Gesetz von 1990

Gesetz über internationale Fragen betreffend die Vermögensbeziehungen von Ehegatten und Zusammenlebenden (SFS 1990:272)

Rechtsprechung

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil 29.11.2007, C-68/07 Sundelind Lopez

Schwedische Literatur

Michael Bogdan (ed.): Swedish Law in the New Millennium. Stockholm 2000.

ders.: Concise Introduction to EU Private International Law. Groningen 2006.

ders.: Svensk internationell privat- och processrätt. 7th ed. Stockholm 2008.

Karnov – Svensk lagsamling med kommentarer. 2008/09. Vol. 1–3, Stockholm 2008.

1 OHNE EHEVERTRAG

1.1 Internationale Gerichtszuständigkeit

1.1.1 Scheidungsverfahren

Verordnung Brüssel IIa) gilt.

Nach

Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a)

(1) Für Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

a) in dessen Hoheitsgebiet

zweiter Gedankenstrich:

– beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

sind *deutsche* Gerichte zuständig (ist die Ehefrau zusammen mit dem Mann nach Schweden gezogen, gilt dasselbe nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b))

oder aber nach

Art. 3 Abs. 1) Buchstabe a) dritter, vierter oder fünfter Gedankenstrich

– der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

– im Fall eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

– der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat

sind *schwedische* Gerichte zuständig

(betreffend fünfter Gedankenstrich: wenn die Ehefrau in Deutschland blieb, kann die schwedische Gerichtszuständigkeit also von der Parteienstellung – Kläger oder Beklagter – und/oder der Dauer des Wohnsitzes des Ehemannes in Schweden abhängig sein)

(Die nationalen schwedischen Zuständigkeitsregeln nach Kap. 3 § 2 des Gesetzes (1904:26 s. 1) über bestimmte internationale Rechtsverhältnisse betreffend Ehe und Vormundschaft sind nicht anwendbar, siehe EuGH Urteil 29.11.2007, C-68/07 Sundelind Lopez.)

1.1.2 Güterrechtliche Auseinandersetzung

EU-Verordnungen Brüssel I und Brüssel IIa enthalten keine Regelung.

Schwedischerseits gilt das Gesetz von 1990:

Zuständigkeit schwedischer Gerichte ist gegeben nach

§ 2 wenn

- Nr. 1: die Frage im Zusammenhang mit einem Scheidungsprozess in Schweden steht,
- Nr. 2: der/die Beklagte seinem Wohnsitz in Schweden hat,
- Nr. 3: der Kläger/die Klägerin Wohnsitz in Schweden hat und schwedisches Recht nach den §§ 3 oder 4 auf die Vermögensbeziehungen der Ehegatten Anwendung findet,
- Nr. 4: die Frage Vermögensgegenstände in Schweden betrifft, oder
- Nr. 5: der/die Beklagte in einer anhängigen Frage akzeptiert hat, dass eine Sachprüfung stattfindet, oder sich zur Sache eingelassen hat, ohne die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben zu haben.

Eventuell Bemerkungen zu

1.1.3 Versorgungsausgleich

Unbekannt im schwedischen Recht, deshalb keine spezifischen Regelungen und Unsicherheit

1.1.4 Unterhalt

Die Zuständigkeitsregeln der Brüssel I-Verordnung sind anwendbar.

Bemerkenswert sind die Art. 2 und 5(2).

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.

(2) Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

Artikel 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

(1) ...

(2) wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Falle einer Unterhaltssache, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren in Bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien;

1.1.5 Sorgerecht

Die Zuständigkeitsregeln der Brüssel IIa-Verordnung sind anwendbar.

Bemerkenswert sind die Art. 8 und 12 im Abschnitt über *Elterliche Verantwortung*

Artikel 8

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Absatz 1 findet vorbehaltlich der Artikel 9, 10 und 12 Anwendung.

Artikel 12

Vereinbarung über die Zuständigkeit

(1) Die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem nach Artikel 3 über einen Antrag auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe zu entscheiden ist, sind für alle Entscheidungen zuständig, die die mit diesem Antrag verbundene elterliche Verantwortung betreffen, wenn

a) zumindest einer der Ehegatten die elterliche Verantwortung für das Kind hat

und

b) die Zuständigkeit der betreffenden Gerichte von den Ehegatten oder von den Trägern der elterlichen Verantwortung zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ausdrücklich oder auf andere eindeutige Weise anerkannt wurde und im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.

(2) Die Zuständigkeit gemäß Absatz 1 endet,

...

1.2 Anwendbares Recht

1.2.1 Ausspruch der Scheidung

Kap. 3 § 4 des schwedischen Gesetzes von 1904 gilt.

Abs. 1

Grundsätzlich schwedisches Recht

Einige wenige Ausnahmen

Abs. 2 und 3

Es gibt zwei Ausnahmen, wenn beide Ehegatten ausländische Staatsangehörige sind und der beklagte Ehegatte nicht scheidungsbereit ist.

Erstens wird ausländisches Recht beachtet, wenn keiner der Ehegatten mindestens ein Jahr lang einen Wohnsitz in Schweden gehabt hat. Und die Scheidung wird nicht ausgesprochen, wenn kein Scheidungsgrund gegeben ist nach dem Recht zumindest eines der Staaten, dessen Angehörige die Ehegatten sind.

Zweitens wird ausländisches Recht beachtet auch wenn zwar das Erfordernis des einjährigen Wohnsitzes erfüllt ist, aber kein Scheidungsgrund nach dem Recht des beklagten Ehegatten gegeben ist und zudem im Hinblick auf die Interessen eben dieses Ehegatten oder der Kinder der Ehegatten besondere Gründe vorliegen, die der Scheidung entgegenstehen.

1.2.2 Güterrecht

§ 4 des Gesetzes von 1990 bestimmt

Mangels Rechtswahlvereinbarung ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren Wohnsitz genommen haben.

Haben sie später ihren Wohnsitz in einem anderen Staat genommen, ist das Recht dieses Staates anzuwenden, wenn sie dort mindestens zwei Jahre wohnhaft waren. Von der Voraussetzung eines zweijährigen Wohnsitzes ist jedoch abzusehen, wenn beide Parteien während ihrer Ehe früher in jenem Staat wohnhaft waren oder sie beide dessen Staatsangehörige sind. In diesen Fällen gilt das Recht des Staates, sowie die Ehegatten dort ihren Wohnsitz begründet haben.

Eventuell Bemerkungen zu

1.2.3 Versorgungsausgleich

Unbekannt im schwedischen Recht, deshalb keine spezifischen Regelungen und Unsicherheit

sowie – im Hinblick auf Kap. 3 § 6 des Gesetzes von 1904 – nach Ermessensentscheidung des Gerichts

1.2.4 Unterhalt

Grundsätzlich gilt die *lex domicilii* des Unterhaltsberechtigten

1.2.5 Sorgerecht

Grundsätzlich gilt die *lex domicilii* des Kinders

Bemerkenswert öffentlichrechtliche Tätigkeiten von Versicherungskasse/Försäkringskassan bzw. den kommunalen Sozialbehörden/Socialtjänsten.

2 MIT EHEVERTRAG

2.1 *Internationale Gerichtszuständigkeit*

2.1.1 Scheidungsverfahren

Verordnung Brüssel IIa gilt.

Zuständigkeitsvereinbarungen sind danach nicht möglich.

2.1.2 Güterrechtliche Auseinandersetzung

Weder EG-Verordnungen noch das schwedische Gesetz von 1990 lassen eine Vereinbarung der Zuständigkeit zu. Es bleibt bei der Regelung in § 2 des Gesetzes von 1990.

2.2 *Anwendbares Scheidungsrecht*

2.2.1 Ausspruch der Scheidung

Rechtswahlmöglichkeiten bestehen nicht.

2.2.2 Güterrecht

§ 3 des Gesetzes von 1990 schreibt vor, dass Ehegatten ein gesetzlich begründetes Recht auf Vereinbarung des Rechts des Staates haben, das auf ihre ehgüterrechtlichen Beziehungen anwendbar sein soll, soweit sie das Recht eines Staates wählen, in dem bei Abschluß der Vereinbarung zumindest einer von ihnen seinen Wohnsitz hatte oder dessen Staatsangehöriger er zu diesem Zeitpunkt war.

Fehlt es an einer vertraglichen Vereinbarung über das anwendbare Recht, gilt nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes das Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren Wohnsitz bei Eheschließung genommen haben.

Nach § 5 desselben Gesetzes gilt schließlich, dass Güterrechtsvereinbarungen von Ehegatten gültig sind, wenn sie entsprechend dem Recht abgeschlossen worden sind, das auf die Ehgüterrechtsbeziehungen der Ehegatten bei Abschluß der Vereinbarung anwendbar war.

Eventuell Bemerkungen

2.2.3 Versorgungsausgleich

Unbekannt im schwedischen Recht, potentiell problematisch nach EG-Recht!

2.2.4 Unterhalt

Rechtswahlvereinbarung vermutlich unmöglich, wenn sich die Parteien im eigentlichen Prozess in der Sache nicht einig sind

2.2.5 Sorgerecht

Rechtswahlvereinbarung unmöglich.

Beachtenswert Tätigkeiten (Zuständigkeiten) von Versicherungskasse bzw. kommunalen Sozialbehörden.

ANTWORTEN – AUS SCHWEDISCHER SICHT

1) In welchem Land wird die Scheidung ausgesprochen?

Scheidung in Schweden ist möglich

- bei Antrag nur der Ehefrau, wenn Schweden der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnsitzes) des Ehemannes/Antragsgegners ist, oder
- bei einem gemeinsamen Antrag der Ehegatten, wenn Schweden der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnsitzes) des Ehemannes ist, oder
- der Antrag nur des Ehemannes, wenn Schweden der Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnsitzes) ist, sofern er sich in Schweden seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat

2) Welches Recht ist auf die Scheidung anwendbar?

Schwedisches Recht ist anwendbar. Rechtswahl für die Scheidung durch Ehevertrag, d.h. Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit für das Scheidungsverfahren oder des Scheidungsstatuts, sind nicht möglich.

3) Was gilt für die ehgüterrechtliche Auseinandersetzung?

Güterrechtliche Regelungen durch deutschen Ehevertrag der Ehegatten werden in Schweden grundsätzlich als gültig anerkannt, und zwar einschließlich einer eventuellen Vereinbarung der Anwendbarkeit deutschen Rechts. Auch wenn es an einer derartigen Vereinbarung fehlen sollte, wäre jedoch deutsches Recht anwendbar, und zwar als Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren Wohnsitz bei Eheschließung genommen haben. Eine Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit ist nicht möglich.